

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Tourismus und Freizeitwirtschaft - Oberösterreich

Verbot der Gesichtsverhüllung in Österreich

Seit 1.10.2017 ist das Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz in Kraft - Es findet auf alle in Österreich aufhältigen Menschen Anwendung

Das seit 1.10.2017 in Kraft getretene Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz sieht vor, dass an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden die Gesichtszüge nicht durch Kleidung oder andere Gegenstände in einer Weise verhüllt bzw. verborgen werden dürfen, dass sie nicht mehr erkennbar sind.

Als öffentlicher Ort ist jeder Ort zu verstehen, der von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden kann, einschließlich des Bus-, Schienen-, Flug- und Schiffsverkehrs.

Ein Verstoß gegen das neue Gesetz zieht eine Organstrafverfügung in der Höhe von bis zu 150,- Euro nach sich, welche von Polizisten verhängt werden kann. Die Strafe ist in bar oder mit Kreditkarte zu bezahlen.

Bitte beachten Sie, dass die Gesichtverschleierung auf Aufforderung vor Ort abgenommen werden muss. Wenn Ihre Identität nicht festgestellt werden kann, Sie trotz Abmahnung die strafbare Handlung fortsetzen, indem Sie sich weigern die Verhüllung zu entfernen oder versuchen, die Tat zu wiederholen, könnten Sie von einem Polizeibeamten auf die Polizeistation gebracht werden

Stand: 06.09.2019